

Klage, eingereicht am 28. November 2014 — MPF Holdings/Kommission**(Rechtssache T-788/14)**

(2015/C 065/52)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: MPF Holdings Ltd (St. Helier, Jersey) (Prozessbevollmächtigte: D. Piccinin und E. Whiteford, Barristers, und E. Gibson-Bolton, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 5083 final der Kommission vom 23. Juli 2014 in der Sache SA.35980 (2014/N-2) — Vereinigtes Königreich, Strommarktreform — Kapazitätsmarkt.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin als einzigen Klagegrund geltend, die Kommission habe MPF rechtswidrig das Recht genommen, am förmlichen Prüfverfahren teilzunehmen, indem sie kein förmliches Prüfverfahren gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 659/1999 eröffnet habe, obwohl Zweifel an der Vereinbarkeit des Kapazitätsmarkts mit dem Binnenmarkt bestünden. Die Klägerin trägt vor, dass:

- die diskriminierende Verfügbarkeit von langen Vertragslaufzeiten nicht mit dem rechtmäßigen Ziel der Beschaffung der erforderlichen Erzeugungskapazität gerechtfertigt werden könne;
- die Kommission die wahrscheinlichen Auswirkungen der diskriminierenden Verfügbarkeit von langen Vertragslaufzeiten auf die Effizienz des Kapazitätsmarkts und die Eigentümer bestehender Anlagen nicht angemessen untersucht habe;
- die Kommission die Rechtfertigung der Regierung des Vereinigten Königreichs für diskriminierende Vertragslaufzeiten, nämlich dass unabhängige Stromerzeuger, die auf Projektfinanzierung angewiesen seien, Verträge mit langer Laufzeit benötigten, nicht angemessen untersucht habe;
- die Kommission die wahrscheinlichen Auswirkungen der diskriminierenden Preisnehmer/Preissetzer-Unterscheidung nicht gerechtfertigt oder angemessen untersucht habe.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2014 — AATC Trading/HABM — El Corte Inglés (ALAIÀ PARIS)**(Rechtssache T-794/14)**

(2015/C 065/53)

*Sprache der Klageschrift: Französisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: AATC Trading AG (Steinhausen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lê Dai)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ALAÏA PARIS“ Nr. 3 485 166.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2014 in der Sache R 1411/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Ogrodnik/HABM — Aviário Tropical (Tropical)

(Rechtssache T-804/14)

(2015/C 065/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Tadeusz Ogrodnik (Chorzów, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aviário Tropical, SA (Loures, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Schwarz-weiße Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Tropical“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 435 773.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. September 2014 in der Sache R 1948/2013-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.